



Brüssel, den 12. Mai 2023
(OR. en)

8929/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0052(COD)**

**TRANS 171
JAI 535
DAPIX 4
ENFOPOL 211
CODEC 765**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	7444/1/23 REV 1
Nr. Komm.dok.:	6792/23
Betr.:	Vorbereitung der Tagung des Rates (<u>Verkehr</u> , Telekommunikation und Energie) am 1. Juni 2023 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/413 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte – Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat den oben genannten Vorschlag am 1. März 2023 als Teil des Pakets zur Straßenverkehrssicherheit vorgelegt.

Darin schlägt die Kommission Folgendes vor: a) verbesserte Befolgung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Verkehrsvorschriften durch gebietsfremde Fahrer, b) Straffung der Verfahren zur gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen grenzüberschreitender Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten und c) Stärkung des Schutzes der Grundrechte gebietsfremder Zuwiderhandelnder. Mit dem Vorschlag wird die Richtlinie zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (Richtlinie (EU) 2015/413, im Folgenden „Richtlinie über den grenzüberschreitenden Austausch“) geändert.

II. BERATUNGEN IN DEN ANDEREN ORGANEN

Das Europäische Parlament hat den Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN) als federführenden Ausschuss für diesen Vorschlag und Herrn Kosma ZLOTOWSKI (ECR, PL) als Berichterstatter benannt.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat auf seiner 578. Plenartagung vom 27. April 2023 seine Stellungnahme zu dem Vorschlag angenommen.

III. ARBEITEN IM RAT UND SEINEN VORBEREITUNGSGREMIEN

Die Gruppe „Landverkehr“ hat ihre Arbeit am 2. März 2023 mit einer allgemeinen Vorstellung des Vorschlags aufgenommen. Am 8. März 2023 wurde die Folgenabschätzung geprüft. Am 15. März, 5. April, 19. April und 3. Mai 2023 setzte die Gruppe die eingehende Prüfung des Vorschlags fort.

IV. BERATUNGEN IM HINBLICK AUF EINEN KOMPROMISS

Der Vorsitz hat ein erstes Non-Paper (WK 4408/23) zur Strukturierung der Beratungen der Gruppe über den Vorschlag am 5. April 2023 vorgelegt. Der Vorsitz hat einen ersten Kompromissvorschlag (ST 7444/23) am 14. April 2023 ausgearbeitet und in der Sitzung der Gruppe vom 19. April 2023 geprüft. Auf der Grundlage der Rückmeldungen zum ersten Kompromiss hat der Vorsitz einen zweiten Kompromisstext (ST 7444/1/23 REV 1) erstellt, der am 3. Mai 2023 erörtert wurde.

V. FAZIT

Auf der Grundlage der bisherigen Arbeiten zieht der Vorsitz folgendes Fazit:

1. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten ist der Ansicht, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie auf weitere Verkehrsdelikte ausgeweitet werden könnte. Dennoch sind weitere Arbeiten zur Abgrenzung der Ausweitung des Anwendungsbereichs erforderlich, insbesondere zur Aufnahme von Zonen mit Zufahrtsregelungen für Fahrzeuge. Ferner wird es wichtig sein, den Zugang der zuständigen Behörden zu Fahrzeugzulassungsdaten zu sichern, damit der Datenschutz gewährleistet wird und insbesondere um in jenen Fällen, in denen private Unternehmen in die Nutzung oder Verarbeitung der von den zuständigen Behörden erlangten personenbezogenen Daten beteiligt sein könnten, zusätzliche Garantien zu bieten. Die meisten Mitgliedstaaten zögern, andere Verkehrsdelikte, die nicht mit der Straßenverkehrssicherheit oder Zonen mit Zufahrtsregelungen für Fahrzeuge in Zusammenhang stehen, aufzunehmen.

2. Folgende Themen verdienen besondere Aufmerksamkeit:

- Es ist festzuhalten, dass das Verfahren zur gegenseitigen Amtshilfe zur Ermittlung der haftbaren Person für Mitgliedstaaten mit Regelungen der objektiven Haftung von besonders großer Bedeutung ist, was bedeutet, dass sie nur den Fahrzeugführer für das Verkehrsdelikt, das mit einem in der Union zugelassenen Fahrzeug begangen wurde, haftbar machen können. Es müssen weitere Untersuchungen dazu angestellt werden, wie der Verwaltungsaufwand in Grenzen gehalten werden kann, da einige Mitgliedstaaten Bedenken in Bezug auf die potenzielle Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der Amtshilfe für andere Mitgliedstaaten bei der Identifizierung des Fahrers geäußert haben.
- In Bezug auf die Informationen, die einem Fahrer, der bei einer Straßenkontrolle vor Ort überprüft wurde, zur Verfügung gestellt werden müssen, wird es wichtig sein, zwischen den Inhalten der bereitzustellenden Informationen und der Zustellungsart der Informationen abhängig von der jeweiligen Situation zu unterscheiden. Die Informationen müssten den jeweiligen Haftungsregelungen dahin gehend Rechnung tragen, ob das Delikt automatisch erfasst wurde oder nicht und ob die Zahlung vor Ort erfolgen kann oder nicht.
- Wurden die Informationen über das Delikt an die mutmaßlich haftbare Person übermittelt, so muss diese Person möglicherweise mit den zuständigen Behörden in Kontakt treten, was auf einen Austausch von Folgedokumenten hinauslaufen könnte. Laut dem Kommissionsvorschlag sollten diese Dokumente in der Sprache des Zulassungsdokuments der mutmaßlich haftbaren Person oder in jeder anderen von der mutmaßlich haftbaren Person gewählten Amtssprache der Union übermittelt werden. Die Mitgliedstaaten erkennen zwar an, dass es zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Schutz der Grundrechte hilfreich sein könnte, in einer von der mutmaßlich haftbaren Person gewählten Sprache zu kommunizieren, hinterfragen aber das Ausmaß des Verwaltungsaufwands und die Kosten, die damit einhergehen würden.

3. Zusätzliche fachliche und konzeptionelle Arbeit am Kompromissvorschlag des Vorsitzes ist erforderlich, um einen Standpunkt zu entwickeln, der von den Mitgliedstaaten unterstützt werden könnte.

Vor diesem Hintergrund werden der Ausschuss der Ständigen Vertreter und der Rat ersucht, diesen Fortschrittsbericht über die Arbeit im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Überarbeitung der Richtlinie über den grenzüberschreitenden Austausch zur Kenntnis zu nehmen.